

**Satzung für die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau
(Feuerwehrkostensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 17. März 2014, zuletzt geändert am 18.11.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau werden Kostenersätze nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des FwG nicht unentgeltlich sind.
- (2) Unter Leistungen im Sinne dieser Satzung verstehen sich auch solche, die eingeleitet oder begonnen wurden (insbesondere Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Für den Kostenersatz nach § 1 ist kostenersatzpflichtig
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. derjenige, der die Leistung angefordert hat,
 5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 6. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheits- oder Ordnungsdienst.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Feuersicherheits- und Ordnungsdienst

- (1) Feuersicherheits- und Ordnungsdienst werden nach den Vorschriften dieser Satzung abgerechnet.
- (2) Die Personalkosten gemäß § 5 Absatz 4 a) dieser Satzung werden nur berechnet, sofern sie tatsächlich anfallen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr gemäß § 5 Absatz 4 h) dieser Satzung wird nicht berechnet.

§ 4**Überlandhilfe, Amtshilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.
- (2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe entstandenen Kosten hat diejenige Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.

§ 5**Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Fahrzeuge nach Maßgabe der folgenden Absätze und gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlage) berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Fahrzeugkosten,
 - c) den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen,
 - d) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältern,
 - e) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien,
 - f) den Kosten, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Prüfung bzw. Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Kosten einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 - g) den Kosten, die der Stadt Rheinau bei der Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden,
 - h) der Verwaltungsgebühr.
- (5) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Verzeichnis der Verrechnungssätze nicht vorgesehen sind, werden zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet.
- (6) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge

grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden, wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Rheinau vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Rheinau, den 18.03.2014

.....
Michael Welsche
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrcostensatzung**Verzeichnis der Verrechnungssätze für die Erhebung von Kostener-satz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau werden folgende Verrech-nungssätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)	35,00 €
1.2. Feuersicherheits- und Ordnungsdienst (pro Person, je Stunde) (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)	10,00 €
1.3. Verwaltungsgebühr	69,00 €

2. Fahrzeugkosten

1.	Mannschaftswagen (MTW)	Kostensätze
1.1	- Abt. Freistett	20,00 €
1.2	- Abt. Rheinbischofsheim	20,00 €
1.3.	- Abt. Linx	20,00 €
2.	Löschfahrzeuge	
2.1	LF 20/16	170,00 €
2..2	LF 16/12 – Abt. Freistett	184,00 €
2.3	LF 8/6 - Abt. Rheinbischofsheim	120,00 €
2.4	(LF 8/18) / TSF-W Abt. Linx	63,00 €
2.5	LF 8 (Abt. Helmlingen)	120,00 €
2.6	TSF-W Membrechtshofen	63,00 €
2.7	TSF-W Honau	63,00 €
2.8	TSF-W Diersheim	63,00 €
2.9	TSF-W Hausgereut	63,00 €
2.10	TSF-W Holzhausen	63,00 €
3.	Rüstwagen/Gerätewagen	
3.1.	RW 1	43,04 €
3.2.	GW-Öl	25,00 €
3.3.	GW-Atemschutz	7,43 €
3.4.	GW-Logistik	54,00 €
4.	Motorboot	35,73 €

3. Sonstiges

Die sonstigen Verbrauchsmittel und Materialien werden zu den tatsächlich entstan- denen Kosten zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.